Sinferben bat bie Linfall zas Red't be Dudat den Bond II Raffe bleibt volbelien. Kolge größerer fung ber Sangtunne nebn Knien, went en Banden werden besteht den Banden bei Banden wenter bei Banden wenter bei Banden wenter bei Banden bei Bande Amts. & Intelligenz-Blatt.

dingen

n werben: as, for ffelin: en und

gmann.

fenfieber,

iche Ei

- wer-

prechende

egen Bus

? fagt:

D. 231.

erg find

4 Rlaf

gespalte=

e.

1855.

fl. fr. 23 — 9 —

12 12

6 -

Dienstag ben 4. September

1855.

Aufforderung zur Cheilnahme an der allgemeinen Spar - Kaffe. wider feinen Billen tanie, guldes) ben collegialischen Unten per eine bem bem

Dritter Abschitt.

Bon bem Berhalinife gwifden ber Burttembergifden Spartaffe und ihren Theilnehmern. enanntine indahinin altt. 7.

Durch die Annahme ber Gelber von Geite ber Uns ftalt erlangen Diefenigen, auf beren Ramen Diefelben eins gelegt werden, das Recht, die Erstattung bes gleichen Betrage, und bis babin feine Berginfung bon ber Anftalt gu verlangen.

Wrt. 8. Die Ginfagen von Sparanftalten und Bereinen (Mrt. 4) werden in den Buchern der Burttembergifden Sparfaffe nur auf ben Namen Des Bereine ober beffen Raffiers im Gangen eingetragen, und es tritt die Spartaffe nur mit bem Bereine als folchem, nicht mit ben ein= geinen Einlegern und Mitgliedern in ein Rechteverhaltniß.

Die Burttembergische Sparfaffe haftet auch fur die Belber folcher Sparvereine nur, foweit fie ihr wirflich übergeben, d. f. wenn fie von ihrem Sauptfaffier (Art. 27) ober von einem ihrer Begirfeagenten (Urt. 32) in Empfang genommen, und fo lange fie von diefem nicht wieber ausgefolgt fint, nicht aber, mahrend fie fich in ben Sanden bes Sparvereinstaffers befinden.

Mrt. 9. Bum bieffälligen Unerfenntniffe werben über bie eingelegten Gelber Scheine auf den Ramen des betreffenden Theilnehmers (Art. 7 und 8) nach gebrudten Formularen ausgestellt, welche die jeweiligen Monatevorfteber (Art. 24) und ber Raffier (Art. 27) unterzeichnen, und welche bei jeber spateren Einlage fur benfelben Theilnehmer wieder vorzulegen find, um lettere, fo lange es ber Raum geftat-

tet, barauf nachtragen gu fonnen. 21rt. 10.

Die Binfe, welche Die Unftalt vergutet, fangen in ber Regel je mit dem erften Tage bes nachften Monats nach ber Einlage zu laufen an. Der Zinsfuß wird unter Rudfichtnahme auf einen angemeffenen Refervefonds von Beit ju Beit im Berhaltniß ju bem im Berfehr überhaupt gewöhnlichen Binofuße und ju bem Ertrage, ben bienach die Unftalt felbft aus ihren Bermogenotheilen begieht, mit Genehmigung Seiner Koniglichen Da. jeft at (Art. 1) besonders feftgefest. Ift ein Jahreszins verfallen, fo fieht es, wenn nichts anderes von dem Gin- bezahlten Binfe gurudbezahlt.

legenden icon bei ber Ginlage bestimmt wurde, bei dem Theilnehmer, ob er ihn fich begahlen laffen wolle ober nicht. Bird ein Jahresgins nicht erhoben, fo wird er von dem Beitpunfte an, wo ber Rudftand einen ober mehrere Gulben beträgt, jum Rapital geschlagen, und gleich Diefem verginet. Gine Ausnahme hievon findet in foweit ftatt, ale Die Ginlagen gleich Unfange ober im Laufe eines Jahres die Gumme von Ginhundert Gulben überfteigen (Mrt. 6). Aus diefem Mehrbetrage lauft ber Bind gwar vom Tage ber Ginlage an; ir fteht jeboch um einen je nach dem Ermeffen der Bermaltungebehörde von Beit gu Beit fefigusependen Betrag niedriger, als ber gewöhnliche Bindfuß, und tragt, wenn er auch unerhoben bleibt, nicht wieder Binfe.

Art. 11. Bede Einlage fann, wenn nicht gleich Anfange vom Ginleger etwas anderes fefigefest wurde, auf Berlangen, und fo weit es die baaren Mittel der Raffe erlauben, fos gleich, außerdem innerhalb 4 Wochen gang ober theilweife gurudgezogen werben. Wird nur ein Theil gurudges nommen, fo muß Diefer immer auf gange Gulben fich

Mit jeder Sauptsumme wird auch ber baraus noch fculdige Bind (Urt. 10) berichtigt.

21rt. 12.

Bort bei bemjenigen , bem eine Ginlage angehort, bie Eigenschaft auf, die ihn gur Theilnahme an ber Unftalt bereihtigte (Art. 2, 3 und 4) ober geht er mit Tod ab, fo wird, wenn gleich die bei ber Ginlegung bes Gelbes bestimmte Beit noch nicht abgelaufen fein follte (Mrt. 10 und 11), Sauptfumme und Bins nach vorberiger vierwochiger Auffundigung von Ceite ber Unftalt abgezahlt. Bird übrigens bas Geld, von ber eingetretes nen Beranderung an gerechnet, nicht binnen eines Bierteljahre aus der Sparfaffe gurudgezogen, fo bort von ba an jebe fernere Binereichung auf. Gollte bie Entbedung ge= macht werben, bag ber Rame einer Befon, welche gur Theilnahme an ber Anftalt berechtigt gewesen mare, bon einem britten Richtberechtigten migbraucht worben fei, um bie Unnahme einer Ginlage ju bewirfen, oder daß überhaupt ein Ginleger burch falfche Angaben Gelber bei ber Spartaffe angulegen gewußt habe, fo wird bie Saupt-fumme alsbald, jedoch ohne alle Zinsreichung und unter Burudforderung, beziehungeweise Abrechnung ber bereits

LANDKREIS CALW Mrt. 13.

Außerbem hat bie Unftalt bas Recht ber Burudgabfung ber Sauptfumme nebft Binfen, wenn eine Menderung ber Statuten beichloffen wird, und ber betreffende Theils nehmer auf erlaffene öffentliche Befanntmachung fich gegen die Alenderung erflart, oder wenn wegen außerordentlicher Greigniffe Die gange Unftalt aufgelost werben mußte (21rt. 41).

Mrt. 14.

Die Bahlungen geschehen, wenn nicht fogleich bei ber Ginlage eine Dieffällige Beschranfung beigefügt murbe, an Denjenigen, auf beffen Ramen Die Scheine lauten, begiehungsweife ben, ber fich als beffen Bevollmachtigten gur Bahlungeerhebung ausweist; ferner wenn der Eigen. thumer geftorben fein follte, an feine Erben ; und , wenn Die Forderungen als Executionsmittel gebraucht werben, an bie erequirende Dbrigfeit.

Da der Borgeiger eines Sparfaffenscheins als ber Eigenthumer beffelben vermuthet wird, fo fann, wenn gegen Rudgabe bes achten Scheins an ben unberechtigten Befiger beffelben unter unverdachtigen Umftanden von der Raffe ober von dem aufgestellten Agenten berfelben Bah= lung geleiftet wird, falls bem Raffier oder Agenten biebei feine Berichulbung nachgewiesen werden fann, Die Raffe von bem mahren Forderungsberechtigten nicht mehr in Unfpruch genommen werden.

Sobald die Raffe Anzeige erhalt, baß ein Sparkaffenfchein aus bem Befige des Berechtigten gefommen ift, darf fie an ben Borgeiger bes Scheins feine Bahlung mehr leiften, bis er ben rechtlichen Befig vollständig nachgewie-

jen hat.

Beber Ginleger hat fur bie gute Bermahrung feines Sparfaffenscheins alle Gorge gu tragen, und sobald ibm derfelbe wegfommt, fogleich die Sparfaffe oder den nachften Agenten jur Anzeige an Die Sparfaffe in Renntnig gut fegen. Auch werden die Ginleger in folchen Fallen be= lehrt werben, mas fie in Beziehung auf die Amortifation ber verlorenen Sparfaffenscheine und die Ausstellung neuer

Eine Uebertragung ber Sparfaffenscheine auf Dritte ift nicht julagig, ebenfowenig die Bestellung als Fauft. pfand, es mare benn, bag lettere jum Behuf einer Dienftfaution geschähe. Wird nichtsdestoweniger eine Abtretung entdedt, fo bort die Zinsichuldigfeit der Unftalt vom Tage

ber Abtretung an auf.

Bit bie Ginlage auf einen falfchen Ramen geschehen, fo erfolgt die Zahlung ohne Zinsreichung (Art. 12) an Denjenigen, ber vor bem Gerichte als mahrer Eigenthus mer des eingelegten Gelbes erfannt worden ift.

Vierter Abschnitt.

Bon der Berwaltung der Württembergischen Sparfaffe.

1. Bon ben Borftehern.

art. 15.

Die Berwaltung ber Anftalt ift einem Collegium von fechezehn in Stuttgart wohnenden Borftebern aus verschiebenen Standen übertragen, welche fich freiwillig und unentgeldlich diefem Geschäfte unterziehen.

Eine Bermehrung biefer Babl in Folge größerer Mudbehnung ber Raffe bleibt vorbehalten.

21rt. 16.

Die einzelnen Borfteber werden je aus brei, mit ihret Buftimmung von ben übrigen Borftebern vorgeschlagenen tuchtigen und rechtschaffenen Mannern von Seiner Da jeftat bem Ronige (Uft. 1) ernannt.

2rt. 17.

Dhne erhebliche Grunde und ohne Genehmigung Seiner Majeftat bes Ronigs fann eine einmal angenommene Borfteherstelle nicht wieder niedergelegt werden,

21rt. 18.

Die Entlaffung eines Borftebers von feiner Stelle wider feinen Billen fann nur auf den collegialischen Un trag ber übrigen Borfteber von Seiner Majeftat bem Ronige verjugt werden, wenn berfelbe entweder, mehr. maliger Erinnerungen ungeachtet, feine Obliegenheiten als Borfieher vernachläßigt, oder fich folder Sandlungen fchuldig gemacht hat, die den Berluft bes öffentlichen Bertrauens gu Folge haben.

Art. 19.

Diefer collegialifche Untrag fest gwar, um gultig gu fein, feine vorherige gerichtliche Untersuchung, wohl aber die Mittheilung ber Grunde an den Angeschuldigten unter ber Aufforderung, fich binnen vierzeben Tagen darus ber gu erflaren, den Abfluß biefer Frift und die Ginftims migfeit von wenigstens neun Borftebern bei bem bierauf gefaßten Beichluffe voraus.

Urt. 20.

Die fammtlichen Borfteber mablen aus ihrer Mitte je auf ein Jahr (vom 1. Juli bis jum nachften 30. Juni) einen Collegial-Borftand (erfter Borfteber).

Mrt. 21.

Bur Beschlugnahme bes Borfteherfollegiums (Art. 15) eignen fich alle Wegenstände, welche auf die Berhaltniffe ber Sparfaffe im Allgemeinen fich beziehen, Die Aufstellung von Berwaltunge-Grundfagen und überhaupt alle Gegens ftanbe von befonderer Wichtigfeit, welche nach ben in der Instruftion gur Bollziehung ber Grundbestimmungen Dief. falls gegebenen naheren Bestimmungen oder im einzelnen Falle nach dem Ermeffen bes erften Borftebers (Urt. 20) oder der Bermaltungs. Commission (Art. 23) vor das Gefammt. Collegium gu bringen find.

21rt. 22.

Bur Gultigfeit eines Beichluffes bes Borfteber. Colles giums ift bie Unwefenheit von wenigstens neun, und wenn es fich von der Entlaffung eines Borftebers handelt (Art. 18), von gehn Borftebern, einschließlich bes Borfigenden, erforderlich.

Die Beschluffe werben nach ber Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Borfigende.

21rt. 23.

Bur Beforgung ber laufenden Geschafte, mit Musnahme ber ben Monats. Borftebern (Urt. 24) jugewiesenen Berrichtungen wird eine Berwaltunge. Commise fion bestellt, welche, unter bem Borfige bes erften Bors ftebers, aus brei, gleichzeitig mit bem erften Borfieher und für die gleiche Zeitbauer (Art. 20) aus ber Ditte

ber fami Abstimmı

In treten Die ber Brot menben !

Die nach S entscheibe porgtebt, Collegiun auch zu, miffionen

Die von je der auf Die

den je a ten Juni Roi ihnen vo haben . fi (Urt. 23

3111 ftiger 211 und Inf fonftigen Borftebe Collegiu (Mrt. 23 waltunge Ausfertig fulent v Beife et

De in bem tunge=& Musichi anderer Auch ha Controle

Se Entlaffu giums (

Fu Einnahn gestellt, Seine wird.

giume (

größerer

, mit ihrer eschlagenen n ex Ma

nehmigung ne einmal gt werden,

ner Stelle schen Un ft at de m er, mehrheiten als gen schulgertrauens

gültig zu wohl aber igten ungen darch-Einstimn hierauf

rer Mitte 30. Juni)

(Art. 15) erhältniffe lufftellung de Gegenen in der gen dießeinzelnen (Art. 20) das Ge-

her.Colles and wenn handelt des Bors

nmehrheit orfigende.

nit Aussewiesenen ommissen Bors Borficher ver Mitte ber fammtlichen übrigen Borfteher mittelft fchriftlicher Abstimmung gu mahlenden Mitgliedern besteht.

In Berhinderungsfällen Der ordentlichen Mitglieder treten die übrigen Borfteber, welchen jederzeit die Einficht ber Protofolle freifteht, in einer jum Boraus zu bestimmenden Reihenfolge ein.

Die Beschlusse ber Berwaltungs Commission werben nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Borsteher (Art. 20), wenn er nicht vorzieht, den Gegenstand der Entscheidung des Gesammts Collegiums (Art. 21) zu unterstellen. Letteres sieht ihm auch zu, wenn er bei einem Mehrheitsbeschlusse der Commissionsmitglieder Bedenken sindet.

21rt. 24.

Die übrigen zwölf Borfteher wechfeln in Abtheilungen von je zweien von Monat zu Monat in der Beforgung ber auf die Einlagen fich beziehenden Geschäfte ab.

Die Abtheilungen der Monate-Borfte ber mers ben je auf das nachftfolgende halbe Jahr in den Monas ten Juni und Dezember durch das Loos bestimmt.

Konnen die jeweiligen Monats. Vorfteher über einen ihnen vorliegenden Gegenstand fich nicht veremigen, so haben fie denfelben in der Verwaltungs Commission, (Art. 23) zur Verhandlung zu bringen.

2. Bom Berwaltungs. Confulenten. Art. 25.

Bur Eintreibung verfallener Zinfe, Zieler und sonftiger Ausstände, zur Begutachtung ber Darlehensgesuche und Informativscheine, zur Prüfung der Pfandscheine und fonstigen Schuldurfunden, zur Unterstützung des ersten Borstehers (Art. 20) und zur Berathung des Borsteher-Collegiums (Art. 21), der Berwaltungs-Commission (Art. 23) und der Monats-Borsteher (Art. 24) in Berwaltungssachen und rechtlichen Angelegenheiten, sowie zur Aussertigung ihrer Beschlüsse wird ein Berwaltungs-Consulent von dem Borsteher Collegium in widerruslicher Beise ernannt.

Derfelbe ist ftanbiger Referent mit berathenber Stimme in dem Borsteher Gollegium (Art. 21), in der Berwalztungs-Commission (Art. 23) und in den Monatsvorstehers Ausschüffen (Art. 24), wosern nicht im einzelnen Falle ein anderer Reserent von dem ersten Borsteher bestellt wird. Auch hat er die Borsteher in der Ausübung der Kassens-Controle zu unterstüßen.

Mrt. 26.

Sein Gehalt wird von ben Borftehern festgefest; feine Entlaffung fann nur burch Beschluß bes Borfteher-Colles giume (Art. 22) erfolgen.

3. Bom Raffter: Art. 27.

Für bie nachste Berwaltung und Berrechnung ber Einnahmen und Ausgaben ber Anstalt ift ein Kaffier aufgestellt, ber von ben Borftehern vorgeschlagen und von Seiner Majestat bem Könige (Art. 1) ernannt wird.

Art. 28.

Derfelbe fann ju ben Sipungen bes Borfteber. Collegiums (Art. 15, 21 und 22), ber Berwaltunge-Commiffion

(Art. 23) und ber Monate-Borfteher (Art. 24) mit bes rathender Stimme zugezogen werben.

Art. 29.

Sein Gehalt, sowie die von ihm zu leistende Caution wird von den Borstehern nach Maaßgabe des Umfangs der Berwaltung sestgesett. Für den Fall fünstiger unversschuldeter Dienstuntüchtigseit wird dem Kassier, und ebenson nach seinem Tode der hinterbliebenen Wittwe und den unerzogenen Kindern eine verhältnismäßige Unterstützung aus der Sparkasse in Aussicht gestellt.

21rt. 30.

Seine Entlaffung fann auf ben Antrag ber Borfteber nur burch Entschließung Seiner Majestat bes Ronigs erfolgen.

4. Bon ben Raffe: Dehulfer. Art. 31.

Bur Unterstützung bes Kaffiers werben je nach bem Erforderniß des Dienstes einer oder mehrere entlaßbare Kasse. Schülfen aufgestellt, die nach Bernehmung des Kassiers von dem Borsteher Collegtum ernannt, von dem ersten Borsteher verpstichtet und von der Anstalt nach dem Umsfang ihrer Bemühungen belohnt werden. Denselben wird nach mehrjähriger befriedigender Dienstleistung mit Rückssicht auf ihre Geschäftstüchtigseit und den Umfang der ihnen obliegenden Geschäfte verhältnismäßige Ausbesserung ihrer Gehalte in Aussicht gestellt.

5. Bon ben Raffe: Mgenten.

Art. 32.

Zu Erleichterung des Berfehrs zwischen den nicht in Stuttgart besindlichen Einlegern und dem Kassier wird von der Centralleitung des Bohlthätigseits. Bereins dasur gesorgt, daß in jeder Oberamtsstadt ein zuverlässiger und vermöglicher Mann als Agent aufgestellt werde, um einersseits von den Amtsangehörigen die Einlagen zu empfangen und an den Kassier gelangen zu lassen, andererseits auf erhaltenen Auftrag des Kassiers den Theilhabern der Anstalt Zahlungen zu leisten.

Als Erfat für alle Ausstagen, namentlich für Schreibmaterialien, Siegestack, Bindfaden und Postgebühren 2c.
wird den Agenten sur je 100 fl., welche sie an die Kasse
einliesern, sowie für je 100 fl., welche sie auf Anweisung
des Kassiers an die Einleger bezahlen, eine verhältnismäsige Gebühr ausgesett, wogegen ihnen jeder Gebührenbezug von den Theilhabern der Anstalt sowohl bei Einlagen,
als bei Heimzahlungen untersagt ist, und die Einlagen
fammt den daraus erwachsenen Zinsen den Theilhabern
ohne irgend einen Abzug zurückzugahlen sind.

6. Bom Gefretar, Art. 33.

Die Berrichtungen bes Sefretare bei bem Borfteber-Gollegium (Art. 21 und 22) und bei ber Berwaltungs-Commission (Art. 23) hat ber Berwaltungs-Consulent (Art. 25) zu übernehmen.

> 7. Bom Menibenten. Art. 34.

Bu Brufung ber Rechnungen ber Anftalt bebienen fich bie Borfteher eines besonders hiefur von ihnen, une ter Mitwirfung ber Centralleitung bes Bolthatigfeite.



Bereine (Art. 36) ernamten rechnungeverftanbigen Revibenten, ber fur Diefes Wefchaft eine angemeffene Belohnung von ber Unftalt bezieht, übrigens zu jeder Beit feines Huftrage wieder enthoben werden fann, in alla be mis

Bom Aufwarter. I not non dige Wrt. 35.

Mis Mufwarter fowohl fur Die Borfteber, als fur ben Raffier wird ein rechtlicher Mann durch Beichluß des Borfteher-Collegiums gegen eine verhaltmemäßige Beloh-nung in die Dienfte ber Anftalt genommen. Derfelbe fann, wie jeder andere niedere Diener, wieder entlaffen metden. Ered garink und jum nube gunffalten au

*07076 d 1 1 1 1 1 Wünfter Abschnitt.

Bon ber Controle ber Bermaltung ber Burt. tembergifchen Sparfaffe.

art. 36. Die Centralleitung des Wohlthatigfeite Bereins controlirt die Bermaltung der Anftalt durch drei von Gei ner Majestät bem Könige aus ihrer Mitte ernannte Commiffarien.

21rt. 37.

Diefelben nehmen zu dem Ende Theil an ber Durchficht und Abhör ber Rechnungen, und überzeugen fich in bestimmten Beitabichnitten von bem Dafein ber geeigneten Urfunden über das Eigenthum ber Anstalt, sowie durch und 3) erhalten werden.

unvermuthete Raffenvifitationen von ber geordneten Raffenund Rechnunge-Führung, An Me mednildher in gemminifell

Mrt. 381gionnuradnidiste m

Sollten gwifchen ihnen und ben Borftebern abweidente Unfichten über einen Gegenstand vorwalten, fo une terliegt er ber Enticheidung Geiner Roniglichen Majeftat (Art. 1). mullomen Berndungischen sid

Mrtai39. tindremminenmit din

Die Ergebniffe ihrer Untersuchung (Art. 37 und 38), fowie alle Beschluffe der Borfteber, melche einer Entschlies Bung Geiner Rontaliden Dajefrat bedurfen (Mrt. 10, 16, 17, 18, 28 und 30), werden burch bie Centralleitung Bochit-Denfelben vorgetragen.

21rt. 40.

Der Stand ber Bermaltung wird alljahrlich von ber Centralleitung durch die öffentlichen Blatter gur allgemets nen Kenntniß gebracht, and band die nogelinist sie ino in

MIN

burch bo

Tafeln,

nachträg

fer und

finden n

Machady

entlaufer

Einnahn

ben befo

Revisoro

In b

gur Schi

die unt

wozu bi

Unmeldi

ter bem

baß bie

Forderu

befannt

burch 211

ausgesch

nicht erf

genomm

eines ett

migung

flände 1

Sechster Abschnitt. Auflofung der Spartaffe. 21rt. 41.

Sollte im Berlauf der Beit burch unvorbergefebene Umftande die Auflöjung ber Anftalt eintreten (Art. 13), jo foll der vorhandene Bermogens-leberschuß ale bleibende Stiftung jum Beften ber armeren Bolistlaffen (Urt. 1, 2

Dberamt Ragold.

Die Drieverfteher werden beauftragt, die lett abgehorte Stiftungerechnung ohne Beilagen mit umgeben. bem Boten einzufenden.

Ragold, den 1. September 1855.

Ronigl. Dberamt. Biebbefint.

Die Drievorsteher werden angewiesen, die Rechnunge-Revisione- und Abhörsporteln pro 1853/54 unfehlbar mit nadhftem Boten einzufenden.

Ragold, den 1. September 1855.

Ronigl. Dberamt. Biebbefint.

Friedrichethal. Cichenholzgesuch.

Die unterzeichnete Stelle fucht Stude Radarme von Eichenholz 16 Stude 7' 8" lang ju faufen. Die Stude muffen burchaus fantig, ofne weißes Golg und gang gefund

Lieferungeluftige belieben fich bis 16ten September zu wenden an die R. Buttenverwaltung.

Trucht - Preife.

Ragold, 1. September 1855. Alter Dinfel 9 - 8 48 8 36 Meuer Dinfel 8 48 8 35 Haver . . 6 36 5 48 Gerfte . . 12 12 12 6 12 -Bohnen p. Gri. 2 12 2 33 Waisen . . - -Berfauf 122 Coff. 1 Eri. Berfaufefumme 1068 fl. 14 fr.

Altenstaig, 29. August 1855. per Schil. fl. fr. fl. fr. fl. fr. Alter Dinfel 8 48 8 37 8 6 Neuer Dinfel 9 — 8 50 8 33 8 33 Rernen . . - -22 -Saber . . 6 18 6 ---5 30 Gerfte . . 13 12 13 -12 36 Bohnen . . - -16 -Mühlfrucht. 14 12 14 -Roggen . . - -17 30 Tubingen, 31. Muguft 1855. per Schfl. fl. fr. fl. fr. fl. fr. Dinfel . . 9 30 8 48 Saber . . 5 58 5 48 5 34 Sulz, 25. August 1855. per Gri. Waizen . . fl. fr. fl. fr. fl. fr. 2 54 --2 33 Sternen . . 2 36 - -2 30 Gerfte . 1 24 Saber - 34

Gerfte . . 13 24 12 44 12 -Saber . . 6 42 6 20 5 36 Brod: & Fleischpreife. Magolb. Altenftaig. 4 Pfr. Rernenbrod 17 fr. 17 ft. 4 Bid. Schwarzbrob 15 fr. 15 fr. 1 Wed fchwer 5 gtb. 5 gtb. 1 Bjo. Debienfleisch 10 fr. 10 fr. " " Rindfleifib 9 " " " Sammelfleifch 9 " " W Ralbfleifch 7 " 7 " " " Schweineft.ab.10 " 11 " " " " unabge 12 " 13 " Tubingen: 8 Bit. Rernenbrod . . . 36 fr. 1 Wed fchwer 4% Both - D. Freudenftadt: 4 Bfb, Rernenbrod . . . 17 fr. 1 Wed Schwer 5 Loth 2 D. Calw: Seilbronn, 29. August 855. 4 Pfd. Rernenbrod . . . 19 fr. Rernen . . 23 18 22 56 22 12 1 Wed fchwer 41/2 Loth.

fl. fr. fl. fr. fl. fr.

Berantwortliche Redaftion: Solgle. Drud ber G. Baife r'fden Budhanblung in Rag elt.

3 20

Reps